

Eckpunkte des Kollektivvertrages für das Allgemeine Personal

Mag. Theresa Falser – Stellvertretende Leiterin der Personalabteilung

Vortrag am 08./ 09./ 10.06.2009



Kollektivvertrag: Was ist das?



Der Kollektivvertrag legt den **Mindeststandard** fest. Es sind daher keine schlechteren Vereinbarungen (in Betriebsvereinbarungen oder im Arbeitsvertrag) erlaubt.

Bessere Entlohnung bzw. günstigere Arbeitsbedingungen können allerdings gültig vereinbart werden.

Kollektivvertrag: Ab wann gilt er?



Verhandlungspartner:

Dachverband
(auf ArbeitgeberInnenseite)

GÖD
(auf ArbeitnehmerInnenseite)

Inkrafttreten: 01.10.2009

- letzter Schritt im Zuge der Ausgliederung der Universitäten
- umfassende Information für ArbeiterInnen sehr wichtig
- Umsetzung: große Herausforderung
- Zusammenarbeit mehrerer Abteilungen wichtig

Kollektivvertrag: Für wen gilt er?



Geltungsbereich:

Jedenfalls für:

- alle im UG 2002 genannten Universitäten
- alle nach dem 31.12.2003 neu aufgenommenen MitarbeiterInnen
- das mit 01.01.2004 übergeleitete Drittmittelpersonal
- aus der Teilrechtsfähigkeit übernommene MitarbeiterInnen

Auf Wunsch des/der MitarbeiterIn:

- Optionsmöglichkeiten für z.B. Vertragsbedienstete
- Übertrittsmöglichkeit für bestimmte Beamte

Welche MitarbeiterInnen gibt es an der Uni?



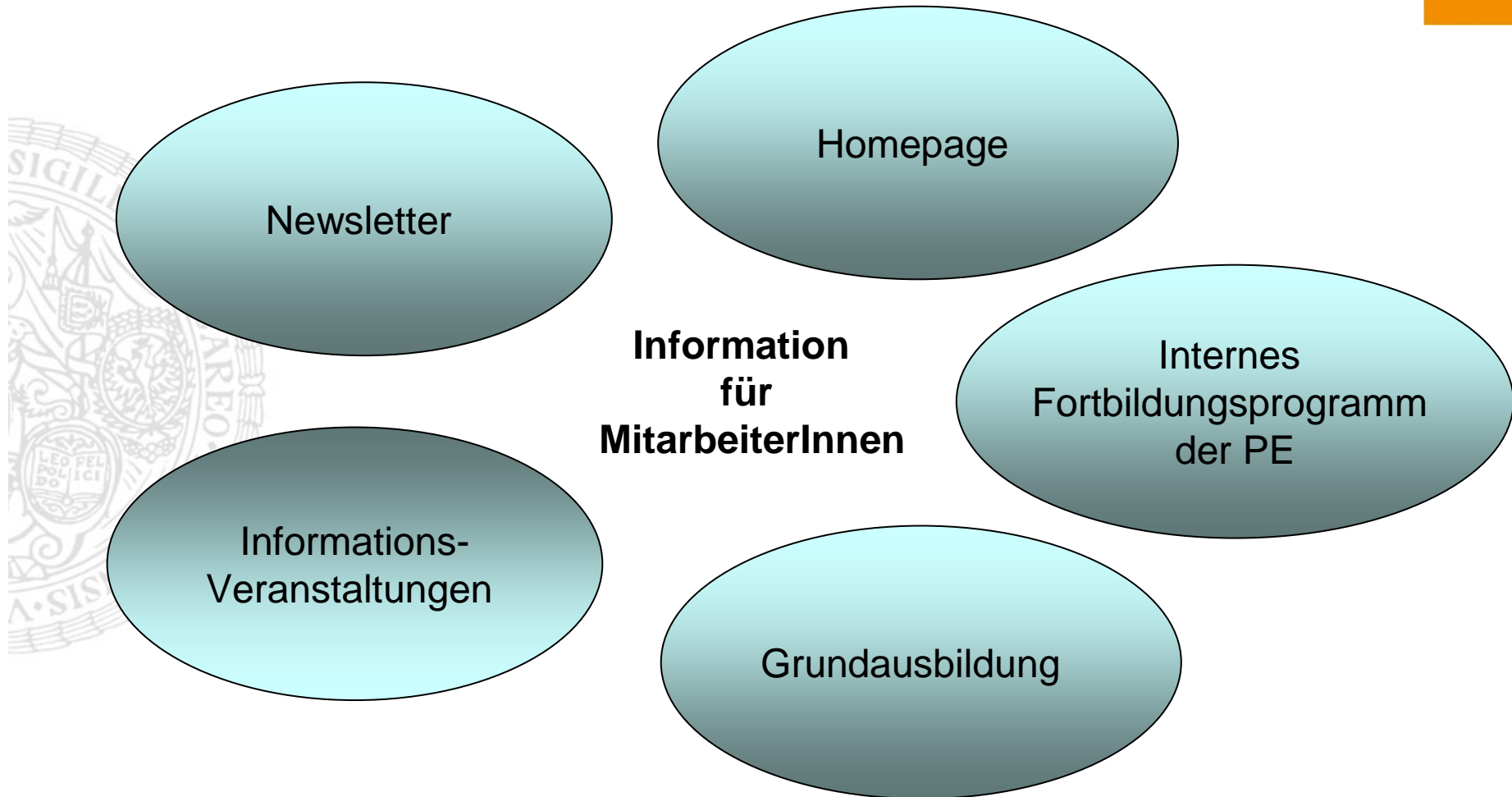
	ArbeitgeberIn	Was gilt bis 01.10. '09?	Was gilt ab	Wahl möglich?
Beamte	Bund	BDG	BDG	ja, bis 3 J. nach Definitivstellung
Vertragsbedienstete	Universität	VBG	VBG	ja, bis 01.10. '12
Angestellte	Universität	VBG	AngG + KV	nein

Für mich gilt der KV: Was heißt das?



- Arbeitsverträge bleiben weiter bestehen!
- Mit Inkrafttreten des KV ist das VBG nicht mehr Inhalt des Arbeitsvertrages; Es gilt nun das Arbeitsrecht und der KV für Universitäten
- Der KV ist ein Mindeststandard: günstigere Regelungen (Einzelvertrag oder Betriebsvereinbarungen) bleiben aufrecht, wenn sie nicht mit Inkrafttreten befristet sind

Wie erhalte ich allgemeine Information?



Wie erhalte ich individuelle Information?



Anfragen an die Personalabteilung sind immer möglich!

1. Alle MitarbeiterIn, die mit 01.10. '09 in den KV übergeleitet werden, erhalten ein individuelles Informationsschreiben über die konkrete Einreihung (Frist: 12 Monate)
2. Alle Vertragsbediensteten erhalten ein individuelles Angebot (Frist: 18 Monate)
3. Beamten erhalten auf individuellen Wunsch ein Übertrittsangebot, soweit hierzu eine Möglichkeit besteht

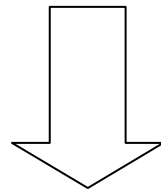
Was ist im KV geregelt?



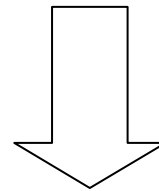
Kollektivvertrag für die ArbeitnehmerInnen der Universitäten



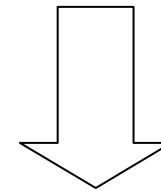
Allgemeiner
Teil



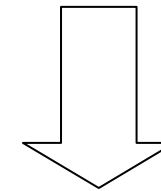
Dienstordnung



Gehalts-
ordnung



Altersvorsorge:
Pensionskassen-
zusage



Schluss-
bestimmungen

Zusatzkollektivvertrag für die Altersvorsorge
der vor dem 1.1.2004 aufgenommenen Bediensteten gemäß § 78 a Abs. 1 VBG

Wie genau regelt der KV diese Bereiche?



Gestaltungsspielraum in bestimmten Bereichen: 22 BV möglich!

für das Allgemeine Pers. derzeit in Verhandlung:

- ✓ Verfahren und Modalitäten für die Überprüfung der **Einreihung des allg. Personals**
- ✓ Festlegung zusätzlicher Qualifikationskriterien für den **ExpertInnenstatus**
- ✓ Voraussetzungen und Modalitäten sowie Höhe der **Abgeltung für Dienstreisen**

Außerhalb des KV (gemäß ArbVG):

- ✓ BV für die Einführung der **Zeiterfassung** für das allgemeine Personal
- ✓ BV zur Einführung der **Gleitzeit** für das allgemeine Personal

Allgemeine Dienstordnung (I)



- o **Probezeit**
- o **MitarbeiterInnengespräch**
- o **Fortbildung/Ausbildungskostenrückerstattung**
- o **Meldepflicht bei Nebenbeschäftigungen**
- o **Meldepflicht bei Änderungen der Personalien**
- o **Verjährung von Resturlaub**
- o **Meldepflicht bei Dienstverhinderungen**
Krankheit, Unglücksfall oder andere wichtige Gründe (Sonderurlaub, gerechtfertigte Abwesenheit) → Richtlinien angepasst

Allgemeine Dienstordnung (II)



- o **24. und 31.12.** jeden Jahres sind **arbeitsfrei**, soweit dienstlich möglich
(sonst Zeitausgleich 1:1)

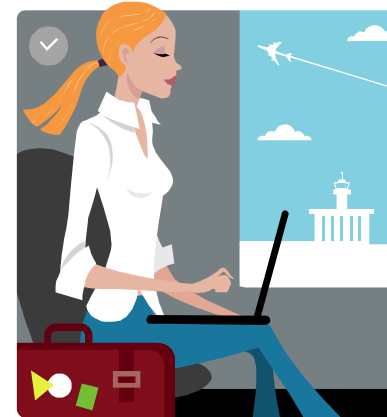
- o Kündigungsmöglichkeit bei **befristeten Dienstverhältnissen**:
wenn über 2 Jahren, bei Vorliegen eines Kündigungsgrundes und erst nach 2 Jahren
(bei Projektfinanzierung: 18 Mo)

- o **Erweiterter Kündigungsschutz:**

- 45 Jahre und 15 Dienstjahre
- 50 Jahre und 10 Dienstjahre
- 20 Dienstjahre

} nur mit Angabe eines Grundes

Exkurs 1 : BV „Reise“



Problem: keine Abgeltung geregelt

Ziel: Weitgehende Gleichstellung aller
UniversitätsmitarbeiterInnen

Umsetzung: Regelung durch BV (derzeit in Verhandlung)

Inhalte: Vereinbarung der Anwendbarkeit der RGV
Einreihung in Gebührenstufen

Exkurs 2: Pensionskassenregelung



Gilt nicht für:

- DV < 2 Jahre (dann Nachzahlung)
- Geringfügige Beschäftigung
- Lehrlinge
- ProjektmitarbeiterInnen aus Zeit vor KV

Zeitraum	Allg. Pers.
ab 1.1.2004 bis 30.9.2009	0,75 % (Einmalzahlung)
ab 1.10.2009 bis 30.9.2011	2,18 %
Ab 1.10.2011	3 %

Gerne beantworten wir Ihre Fragen!



... gleich heute

... oder zu einem späteren Zeitpunkt:

Mag. Theresa Falser, Stellvertretende Leiterin der Personalabteilung,
DW 2235, theresa.falser@uibk.ac.at

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

